

Satzung des Beirates für die Belange der Bürgerbeteiligung (Beirat für Bürgerbeteiligung)

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 22 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung — ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91,95), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 18.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Bildung und Aufgaben

- (1) Der Stadtrat der Stadt Jena beruft einen Beirat für Bürgerbeteiligung in der Stadt Jena. Er soll den Dialog zwischen Stadtgesellschaft, Politik und Verwaltung zur Umsetzung und weiteren Ausgestaltung der Leitlinien für Bürgerbeteiligung kontinuierlich fördern. Der Beirat erhält die Bezeichnung „Beirat für Bürgerbeteiligung“.
- (2) Der Beirat soll als beratendes Organ des Stadtrates, der Ausschüsse und der Stadtverwaltung den Prozess der Bürgerbeteiligung konzeptionell begleiten, stärken und dessen Qualität sichern. Zu diesem Zweck erhält der Beirat Zugang zu allen in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Davon ausgenommen sind alle Angelegenheiten, die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises betreffen.
- (3) Die beratende Tätigkeit des Beirates erstreckt sich auf folgende Aufgabenbereiche:
 - (a) Beratung des Stadtrates, der Stadtverwaltung und der Bürgerschaft bei geplanten Beteiligungsverfahren, insbesondere hinsichtlich Methodenwahl, Themenstellung und Umsetzung;
 - (b) Weiterführung des Bürgerhaushalts;
 - (c) Unterstützung der Stadtverwaltung bei der Bekanntmachung von Angeboten zur Bürgerbeteiligung;
 - (d) Begleitung der Fortschreibung bzw. Weiterentwicklung der Leitlinien;
 - (e) Auswahl eines externen Partners zur regelmäßigen Evaluation der Leitlinien;
- (4) Des Weiteren kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten abgeben, die auf Antrag in den zuständigen Ausschüssen zu behandeln sind. Vorschläge und Anregungen des Beirates sind von den Ausschüssen in ihrer nächsten Sitzung zu behandeln.
- (5) Der Beirat ist ein unabhängiges beratendes Gremium. Seine Stellungnahmen haben empfehlenden Charakter. Der Beirat wird auch in formelle Beteiligungsverfahren einbezogen, soweit dies den bestehenden gesetzlichen Regelungen nicht widerspricht.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Dem Beirat gehören mit Stimmrecht folgende Mitglieder an:
 - (a) der Oberbürgermeister oder ein von ihm beauftragter bzw. bevollmächtigter Vertreter;
 - (b) jeweils ein Mitglied der im Stadtrat vertretenen Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften oder ein von ihr benanntes Mitglied;
 - (c) Vertreter der Bürgerschaft.
- (2) Die Anzahl der Vertreter der Bürgerschaft ist um zwei höher als die der Fraktionen und Zählgemeinschaften im Stadtrat, sie beträgt mindestens jedoch acht. Die Vertreter der Bürgerschaft werden durch Losverfahren aus allen Einwohnern bestimmt, die nach den Regelungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes in Jena wahlberechtigt sind. Hierbei wird eine Reihenfolge ausgelost, in der die Betreffenden auf ihre Bereitschaft zur Mitarbeit angefragt werden, bis acht Personen diese Bereitschaft bekundet haben. Abweichend davon werden in der ersten Amtsperiode nur 5 Bürger durch Losverfahren bestimmt und 3 weitere Personen auf Vorschlag der bis zur Konstituierung des Beirats bestehenden AG Bürgerhaushalt vom Stadtrat gewählt.
- (3) Dem Beirat gehören mit beratender Stimme ohne Stimmrecht folgende Mitglieder an:
 - (a) 1 Vertreter der Zentralen Koordinierungsstelle für Bürgerbeteiligung der Stadt Jena;
 - (b) 1 Vertreter des Dezernates für Finanzen, Sicherheit und Bürgerservice;
 - (c) 1 Vertreter des Dezernates für Familie, Bildung und Soziales;
 - (d) 1 Vertreter des Jugendparlaments;
 - (e) 1 Vertreter des Studierendenbeirates;
 - (f) 1 Vertreter des Kommunalen Seniorenbeirats der Stadt Jena;
 - (g) 1 Vertreter des Beirats für Menschen mit Behinderung der Stadt Jena;
 - (h) 1 Vertreter des Migrations- und Integrationsbeirats und
 - (i) 1 Vertreter des Vereins „Mehr Demokratie e.V.“.
- (4) Für jedes stimmberechtigte Mitglied unter Absatz 1 wird von der entsendenden Organisation bzw. für die Vertreter der Bürgerschaft je ein Stellvertreter benannt.

§ 3 Bestätigung und Amtsdauer der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Beirates und ihre Stellvertreter werden vom Stadtrat bestätigt. Der Oberbürgermeister beruft die Mitglieder des Beirates für Bürgerbeteiligung in ihr Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein neues Mitglied auf Vorschlag der entsendenden Organisation für den Rest der laufenden Amtszeit des Beirates berufen. Für die Vertreter der Bürgerschaft gilt selbiges, wobei die Reihenfolge des Losverfahrens ausschlaggebend für die Nachfolge ist.
- (3) Die Amtsdauer der Mitglieder des Beirates gem. § 2, Punkt 1, Alternative (a) und (b) entspricht der Wahlperiode des Stadtrates. Die Amtsdauer der Mitglieder des Beirates gem. § 2, Punkt 1, Alternative (c) beträgt 4 Jahre. Die Mitglieder des Beirates bleiben bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt.

§ 4 Leitung und Geschäftsgang

- (1) Der Beirat wählt in seiner ersten Sitzung aus dem Kreis seiner Mitglieder den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Beiratsvorsitzende muss aus dem Kreis der Vertreter der Bürgerschaft und der Stellvertreter aus dem Kreis der Vertreter der Fraktionen und Zählergemeinschaften besetzt werden. Die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit in getrennten Wahlgängen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest und lädt die Mitglieder des Beirates spätestens 8 Kalendertage vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (per E-Mail) ein. Eine Angelegenheit ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Beirates zu setzen, wenn ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Tagesordnungspunkte können
 - vom Stadtrat sowie seinen Fraktionen und Zählergemeinschaften,
 - vom Oberbürgermeister und den Dezernenten,
 - von den Ausschüssen des Stadtrates und
 - von den Mitgliedern des Beirates für Bürgerbeteiligungangemeldet werden.
- (3) Für die Sitzungen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates und der Ausschüsse, es sei denn der Beirat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Beirates. Die Geschäftsführung einschließlich der Vor- und Nachbereitungen der Sitzungen wird durch den Vertreter der Zentralen Koordinierungsstelle für Bürgerbeteiligung wahrgenommen.
- (5) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich und finden mindestens einmal im Quartal statt.

§ 5 Beschlussfassung und Bekanntgabe

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß sowie fristgerecht eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst und in einer Stellungnahme schriftlich zusammengefasst.
- (3) Wird im Stadtrat oder in einem zuständigen Ausschuss eine Angelegenheit behandelt, zu welcher der Beirat Stellung genommen hat, so wird der Vorsitzende des Beirates oder ein bevollmächtigtes Mitglied zur näheren Erläuterung der fachlichen Stellungnahme vor den Stadtrat bzw. den zuständigen Ausschuss geladen und erhält dort auch Rederecht.
- (4) Ist ein Mitglied des Beirates von einem Tagesordnungspunkt persönlich betroffen, so darf es an der Beratung und Abstimmung dazu nicht teilnehmen. Jedes Mitglied hat vor Beginn der Beratung anzuzeigen, dass Umstände vorliegen, die als persönliche Beteiligung gewertet werden können.
- (5) Fehlende Stellungnahmen des Beirates hindern den Stadtrat und seine Ausschüsse nicht an einer Beschlussfassung.

- (6) Über jede Sitzung des Beirates fertigt der Vertreter der Zentralen Koordinierungsstelle für Bürgerbeteiligung eine Ergebnisniederschrift. Diese ist nach Bestätigung durch den Beirat und innerhalb von 4 Wochen in geeigneter Form zu veröffentlichen.
- (7) Der Vorsitzende berichtet einmal jährlich im Rahmen einer ordentlichen Stadtratssitzung über die Arbeit des Beirates für Bürgerbeteiligung.

§ 6 Ehrenamt

Die Tätigkeit des Beirates ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung erfolgt nach den Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Jena.

§ 7 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und der männlichen Form.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.